

Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach

Band: 4 (1864)

Heft: 11

Rubrik: Mittheilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gischen Dingen dasjenige zu lehren, was ich für das Beste halte. Diese Erwägung läßt es mir nicht zu, neben allen übrigen Fächern, in denen ein rationeller Unterricht ertheilt wird, die Religion als dasjenige Fach stehen zu lassen, welches das Denken nicht zu ertragen vermöchte, in welchem deshalb Unverdautes und Nichtgeglaubtes als Glauben müßte angepriesen werden. Nein! einen wirklich geglaubten Glauben soll unser Volk von seinen Lehrern empfangen, und ist's denn auch nicht „der Glaube der Väter“, so ist's dafür unser Glaube, der, aus unsrer Idealität geboren, unser wahres Eigenthum ist, und dem wir auch so viel Ehre anthun wollen, wie die Väter dem ihrigen angethan.

Münchenbühsee, den 10. Mai 1864.

Ed. Langhans, Seminarlehrer.

Aus der Mathematik.

Auflösung der 8. Aufgabe. Das eine Kapital sei x , so ist das andere $(15000 - x)$ und der Zinsunterschied beider bei verwechselten Prozenten Fr. 80, daher die Gleichung:

$$\frac{4x}{100} + \frac{5(15000 - x)}{100} - \left\{ \frac{5x}{100} + \frac{4(15000 - x)}{100} \right\} = 80, \text{ oder}$$

$$4x + 75000 - 5x - 5x - 60000 + 4x = 8000$$

$$2x = 7000, \text{ woraus } x = 3500$$

Also beträgt das 1. Kapital Fr. 3500, so daß dann das andere Fr. 11500 sein muß.

Anmerkung. In obiger Aufgabe (letzte Nummer) ist die Summe der beiden Kapitalien irrig auf Fr. 1500 statt 15000 angegeben.

9. Aufgabe. Man kennt die Bodenfläche eines Zimmers = 150 Quadratfuß, die eine Seitenwand = 135, die andere, anstoßende = 90 Quadratfuß. Es soll hieraus die Länge, Breite und Höhe des Zimmers bestimmt werden.

Mittheilungen.

Bern. Wir haben in einer der letzten Nummern mitgetheilt, daß der Ausschuß der Kirchensynode gegen den Regierungsrath's beschluß, nach welchem den Bäuerten Zwischenflüh und Schwenden, Gemeinde Diemtigen, unter gewissen Bedingungen gestattet wurde, ihre Katechu-

menen durch den dortigen Oberlehrer unterwessen zu lassen, reklamirte. Auf diese Reklamation hin hat nach der N. B. Schulzeitung der Regierungsrath dem Synodalausschuss Folgendes geantwortet: Der Regierungsrath giebt die formelle Richtigkeit dessen, was der Ausschuss aus den kirchlichen Verordnungen ableitet, zu, behauptet aber zugleich, daß der § 17 des Primarschulgesetzes vom 1. Dezember 1860 denselben mit gleicher Berichtigung gegenüber steht; dem Unterweisungsunterricht soll nicht die halbe Schulzeit im Winter geopfert werden. Durch die Uebertragung der Unterweisung an den Lehrer wollte der Regierungsrath gerade einen Ersatz bieten; daß dieser Ersatz als ein Eingriff in die kirchlichen Rechte betrachtet werde, befremdet den Regierungsrath; denn er nahm an, daß ein Lehrer, welcher in den Schulen durch Ertheilung des Religionsunterrichtes nach denselben Lehrmitteln, die auch der Geistliche benutzt, unterrichtet, denselben wirklich vorarbeite und also unter allen Umständen dem Geistlichen einen Theil des Katechumenenunterrichts abnehme, sei dieser Theil nun ein kleinerer oder größerer. In wie weit diese Vorarbeit genügt und der Ergänzung durch den Geistlichen bedarf, überläßt der Regierungsrath dem Entscheid dieses Letztern, welcher mit dem Kirchenvorstand die Admission weiter hinausschieben kann und jedenfalls über die Reife der Böblinge frei entscheidet. Wenn der Ausschuss einen andern Weg angeben könne, so gewärtigt der Regierungsrath seine Anträge. Bis dahin aber halte der Regierungsrath an seinem Beschlusse fest.

— *Kreisjynode Aarberg.* (Korresp.) Samstag den 21. Mai letzthin versammelten sich die Lehrer des Amtsbezirks Aarberg zu ihrer ordentlichen Frühlingssitzung in Schüpfen, um die zwei obligatorischen Fragen über die Sekundarschulen und die häusliche Erziehung zu behandeln. Da die Referate später dem „Schulfreund“ mitgetheilt werden sollen, so enthalte ich mich hier weiterer Mittheilungen und bemerke nur vorläufig, daß die Lehrer des hiesigen Bezirks, in welchem sich zwei prosperirende Sekundarschulen befinden, von denen die eine ein Alter von mehr als 30 Jahren aufweist, sich zu diesen historisch berechtigten Anstalten, so zu sagen einstimmig bekennen und nichts von den vornehmen und bloß für die Gelehrtenbildung eingerichteten Bezirksschulen wissen wollen und noch weniger von den sogenannten Kreisoberschulen, mit denen uns schon der

Gesetzesentwurf vom Jahr 1849, seligen Angedenkens, hatte beglücken wollen und die endlich durch die neuere Gesetzesgebung ans Tageslicht gebracht worden sind, aber für das Seeland wenigstens als eine Fehl- und Mißgeburt betrachtet werden müssen, da bis zur Stunde noch trotz der lockenden 420 Fr. Staatsbeitrag sich keine einzige als lebensfähig erwiesen hat. Die hiesigen Lehrer, anstatt ob dem gesetzlich längst regulirten Prinzip von mittleren Schulanstalten sich in die Haare zu fahren, fanden es für gerathener, Angesichts der Kalamität, daß immer noch bei $\frac{2}{3}$ der seeländischen Lehrer nicht viel mehr als das gesetzliche Minimum — zu viel zum Sterben und zu wenig zum Leben — als Besoldung aufzuweisen haben, ernsthliche Schritte bei ihren Kollegen anderwärts zu veranlassen, daß noch einmal das Minimum auf dem Wege der Gesetzgebung, wie billig, erhöht werde. Die Kreissynode von Narberg wird sich demnach zunächst an die übrigen Kreissynoden des Seelandes, wo die Unzulänglichkeit des Minimums am lebhaftesten gefühlt wird, wenden, um mit denselben vor die Hauptsynode zu treten und diese zu veranlassen, allen Ernstes mit den ihr geeignet scheinenden Mitteln jenes Ziel zu verfolgen. Der Moment scheint zwar gegenwärtig nicht günstig gewählt zu sein, wenn man aber bedenkt, daß nächstens Millionen dem Moloch der Jurabahnen geopfert werden sollen und dann für die Schule kaum mehr etwas übrig bleiben wird, so heißt es einfach: Jetzt oder Nie! Darum, ihr Lehrer, Land auf, Land ab, zerfleischt euch nicht ob innern Fragen, die wenig praktisches Resultat zu Tage fördern werden, sondern werft euch vielmehr mit dem ganzen Gewichte vereinter Kraft dahin, wo's wirklich Noth thut, damit eine bessere äußere Stellung gerade in diesen kritischen Zeiten, wo noch etwas zu erhalten möglich ist, errungen und unser große und vormals reiche Kanton wenigstens so viel, als in neuester Zeit der kleine Kanton Schaffhausen in Betreff des Besoldungsminimums gethan hat, Ehren halber zu thun genötigt werde.

— F r i e n i s s b e r g. (Korresp.) Am 14. Mai letzthin, einem milden, herrlichen Frühlingstage, fand unter großer Theilnahme von allen Seiten die gewohnte Jahresprüfung der Taubstummenanstalt in F r i e n i s s b e r g statt. Außer zahlreichen Lehrern, Geistlichen und Angehörigen der Böblinge beeindruckten auch die Herren Regierungsräthe Kummer

und Hartmann sammt Gemahlinnen die Anstalt mit ihrer Anwesenheit. Es wurden einige Zeichnungsproben und Tagebücher, welche am Platz der Aufsätze gemacht werden, herumgeboten und besichtigt, dann ward in sämtlichen 5 Klassen im Rechnen und Deutschen geprüft, überdies noch in der obersten Klasse durch Herrn Vorsteher Stucki in der Schweizergeschichte und in der biblischen Geschichte, wo ein recht schwerer Abschnitt, nämlich die Apostelgeschichte, mit einer solchen Wärme und Einlässlichkeit behandelt wurde, wie dieß von Taubstummen kaum je hätte erwartet werden dürfen, sowie denn überhaupt die Leistungen in allen Klassen sich als durchaus befriedigend herausgestellt haben. Nachdem schon im Verlauf des Vormittags der sehr interessante Jahresbericht verlesen worden war, der seiner Zeit hier mitgetheilt werden soll, knüpfte Herr Stucki an den schönen Spruch „Befiehl dem Herrn deine Wege und hoffe auf ihn, er wird es zulegt wohl machen“ den Admissionsakt an, welcher mit 7 seiner Böblinge vorgenommen und in erhebender Weise mit Gebet geschlossen ward. Herr Erziehungsdirektor Kummer dankte hierauf mit freundlichen Worten dem würdigen Vorsteher und seinen Gehülfen für das schöne Jahreswerk, wodurch auch wieder eine Anzahl taubstummer Kinder, die sich sonst so unglücklich gefühlt hätten, der menschlichen Gesellschaft als nützliche Mitglieder und sich selbst zurückgegeben werden und sprach dann, gewiß im Sinn aller Anwesenden, den Wunsch aus, daß Herr Stucki, der nun bereits seit 42 Jahren auf diesem Felde arbeite, trotz seines vorgerückten Alters noch fernerhin seine immer noch rüstigen Kräfte der Anstalt widmen möchte. Nachdem dann noch die Werkstätten besucht und dem Turnen die Aufmerksamkeit geschenkt worden, gieng die Prüfung ihrem Ende entgegen und es ward der Tag, der jedenfalls für die Anstalt, wie immer, ein Ehrentag war, unter traulich-gesellschaftlichen Gesprächen bei Tische geschlossen. — Möge die Anstalt in Frienisberg als eine der schönsten Bierden unseres Bernerlandes noch fernerhin in stiller Einfachheit und Bescheidenheit unter Gottes Segen so fortblühen und möge sie — was die Zeit auch bringen mag — ihren bisherigen Charakter als Anstalt der edelsten Humanitätspflege, gegründet auf Glaube, Hoffnung und Liebe fortwährend bewahren. —

Zug. Der Kanton Zug hat 44 Primarschulen, nämlich 18

Knaben-, 13 Mädchen- und 13 gemischte Schulen. An 11 Orten wird Arbeitsschule gehalten. Die Gesammtzahl der schulbesuchenden Kinder beträgt 2421 (1241 Knaben, 1180 Mädchen). Das Lehrerpersonal besteht aus 48 Personen (28 Lehrer und 20 Lehrerinnen). Der durchschnittliche Jahrgehalt der Lehrer beträgt 700 — 800 Fr.; die Lehrerinnen erhalten gewöhnlich 400 Fr. und freie Wohnung. Alle Gemeinden zusammen besitzen ein Schulgut von 395,257 Fr. Die Schulpflicht beginnt für das Kind mit dem zurückgelegten 6- Lebensjahr und dauert bis zur Vollendung von 6 Jahreskursen. Hierauf hat noch jedes Kind anderthalb Jahr lang wöchentlich 3 Stunden die Repetirschule zu besuchen. Neben den Primarschulen bestehen noch 5 höhere Volksschulen, an welchen 9 Lehrer und 2 Lehrerinnen angestellt sind. Die Schülerzahl der Sekundarschulen beträgt 94 (69 Knaben und 25 Mädchen) und der durchschnittliche Gehalt der Sekundarlehrer ist 1200 Franken.

Zürich. Eidgenössisches Polytechnikum. Im Jahr 1863 ist die Zahl der Studirenden dieser Anstalt von 546 auf 622 gestiegen, von denen 510 wirkliche Schüler und 112 Auditoren waren.

Von den 510 Schülern zählte

	Schüler.	Schweizer.	Ausländer.
a. Der Vorkurs	70	40	30
b. Die Bauschule	35	25	10
c. Die Ingenieurschule	140	57	83
d. Die mechanische Schule	147	62	85
e. Die chemische Schule	51	29	22
f. Die Forstschule	22	18	4
g. Die sechste Abtheilung	45	34	11
Summa:	510	265	245

Von den Schweizern gehören den Kantonen an: Zürich 62, Bern 48, Aargau 17, St. Gallen 15, Waadt 12, Luzern 12, Graubünden 11, Schaffhausen 10, Baselstadt 9, Solothurn 9, Tessin 8, Genf 8, Thurgau 8, Neuenburg 7, Schwyz 6, Appenzell 6, Glarus 6, Freiburg 4, Wallis 3, Baselland 2, Zug 1, Unterwalden 1. — Von den Ausländern gehören an: den deutschen Staaten 152, Russland 21, Ungarn 12, Polen 13, Schweden und Norwegen 11, Amerika 9, andern Ländern 27.